

SATZUNG

Tennis-Club BSC Süd 05 Brandenburg e.V.

§ 1 - Name und Sitz

Der Name des Clubs lautet - nach Eintragung in das Vereinsregister - "Tennis-Club BSC Süd 05 Brandenburg e. V."

Er hat seinen Sitz in der Stadt Brandenburg an der Havel.

§ 2 - Zweck

- (1) Der Zweck des Clubs ist
 - die Pflege des Tennissports und die Veranstaltung von Turnieren,
 - die Pflege anderer Sportarten als Ausgleichssport,
 - die besondere Pflege des Tennis-Jugendsports.
- (2) Der Club dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken. Der Club ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Clubs sind nur satzungsgemäß zu verwenden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Clubs.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Clubs fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 - Geschäftsjahr

- (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Verwaltungsjahr ist die Zeit zwischen zwei ordentlichen Mitgliederversammlungen.

§ 4 - Mitglieder

Der Club hat ordentliche, außerordentliche und passive Mitglieder sowie Ehrenmitglieder.

- a) Ordentliche Mitglieder sind alle Angehörigen des Clubs, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- b) Außerordentliche Mitglieder sind jugendliche Mitglieder.
- c) Passive Mitglieder sind ordentliche Mitglieder ohne Spielberechtigung.
- d) Ehrenmitglieder werden von der Mitgliederversammlung ernannt.

§ 5 - Mitgliedsrechte

- (1) Alle Clubmitglieder sind berechtigt, unentgeltlich die Clubanlagen zu benutzen, Wettkämpfe, Turniere usw. zu besuchen und an besonderen Veranstaltungen teilzunehmen.
- (2) Die passiven Mitglieder sind vom Tennisspielbetrieb ausgeschlossen.
- (3) Für besondere Veranstaltungen, insbesondere gesellschaftliche Veranstaltungen, kann der Vorstand die Erhebung von Eintrittsgeldern zur Kostendeckung beschließen.

§ 6 - Eintritt von Mitgliedern

- (1) Eintrittsgesuche sind schriftlich auf besonderen Formularen an den Vorstand zu richten. Sie sollen von zwei ordentlichen Mitgliedern unterstützt werden. Es wird grundsätzlich eine Aufnahmegebühr erhoben.
- (2) Die Aufnahme als Mitglied des Clubs ist erfolgt, sobald zwei Vorstandsmitglieder (§ 12 Abs. 2) durch ihre Unterschrift auf dem Aufnahmegesuch der Aufnahme zugestimmt haben.
- (3) Die Mitgliedsrechte beginnen mit der Zusendung der Mitgliedskarte. Diese wird erteilt, wenn die Aufnahmegebühr und der erste Jahresbeitrag von dem Mitglied entrichtet wurden.
- (4) Die Ablehnung eines Eintrittsgesuches bedarf keiner Begründung.

§ 7 - Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder sind verpflichtet, den Vereinszweck, die Interessen und das Ansehen des Clubs nach innen und außen zu wahren, sowie die Anlagen und Einrichtungen des Clubs pfleglich zu behandeln.
- (2) Den Anordnungen des Vorstandes oder der von ihm eingesetzten Organe ist Folge zu leisten.
- (3) Die Mitglieder sind untereinander zu größter Rücksichtnahme verpflichtet.
- (4) Verstöße gegen diese Pflichten können durch Vereinsstrafen oder durch Ausschluss geahndet werden.

§ 8 - Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Club erlischt
 - durch Tod;
 - durch Austritt:

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand des Clubs. Diese Erklärung muss bis zum 30. November mit Wirkung zum Ende des Jahres beim Vorstand eingegangen sein. Später eingehende Austrittserklärungen haben erst Wirkung zum Ende des folgenden Jahres.

Das Gleiche gilt für Ummeldungen vom aktiven zum passiven Mitglied;

- c) durch Streichung:

Ein Mitglied kann auf Beschluss des Vorstandes gestrichen werden, wenn es den Jahresbeitrag trotz zweimaliger Aufforderung nicht bis zum 31. Juli für das laufende Jahr entrichtet hat;

- d) durch Ausschluss:

Ein Mitglied kann vom Vorstand (§ 12 Abs. 2) ausgeschlossen werden, wenn es sich ehrenrührig verhält oder verhalten hat oder durch sein Verhalten das Ansehen oder die Interessen des Clubs geschädigt hat. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, sich vorher vor dem Vorstand zu rechtfertigen.

- (2) Die Verpflichtung zur Zahlung des Beitrages für das laufende Jahr bleibt in allen Fällen unberührt.

- (3) Mit dem Austritt, der Streichung oder dem Ausschluss erlöschen alle Rechte des Mitglieds am Verein oder am Vereinsvermögen.

§ 9 - Vereinsstrafen

- (1) Bei Verstößen gegen die Pflichten gemäß § 7 dieser Satzung kann der Vorstand Vereinsstrafen verhängen.

Vereinsstrafen sind:

- Protokollarischer Verweis,
- öffentlicher Verweis,
- zeitlicher Entzug der Mitgliedsrechte bis zu 12 Monaten.

- (2) Das Mitglied ist vorher vom Vorstand zu den Beschuldigungen zu hören.

§ 10 - Beiträge

- (1) Es werden erhoben:

- a) Aufnahmegebühren
- b) Jahresbeiträge
 - aa) für ordentliche Mitglieder,
 - bb) für Mitglieder, die sich in Berufsausbildung befinden (Studenten, Lehrlinge),
 - cc) für jugendliche Mitglieder ohne eigenes Einkommen,
 - dd) für passive Mitglieder;
- c) Umlagen für besondere Vereinszwecke.

- (2) Familienmitgliedern können Ermäßigungen gewährt werden.

- (3) Alle Beiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen sowie die Zahlungstermine werden von der Mitgliederversammlung für das laufende Geschäftsjahr beschlossen.

- (4) Umlagen können auch von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung im Laufe eines Jahres beschlossen werden.

- (5) Der Vorstand ist berechtigt, in Ausnahmefällen Erleichterungen oder Stundung zu gewähren.

- (6) Alle Mittel des Vereins dienen der Förderung aller Mitglieder im Sinne dieser Satzung.

- (7) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 11 - Organe des Vereins

Die Organe des Clubs sind

- a) der Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 12 - Der Vorstand

- (1) Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung für zwei Verwaltungsjahre gewählt. Wiederwahl ist möglich. Wahljahre sind Jahre mit

ungerader Jahreszahl.

(2) Der Vorstand besteht aus mindestens 5 und höchstens 10 Mitgliedern.

Er setzt sich zusammen aus

- a) dem Vorsitzenden
- b) zwei stellvertretenden Vorsitzenden
- c) einem Schriftwart
- d) einem Kassenwart
- e) einem Sportwart
- f) einem Jugendwart
- g) drei Beisitzern.

(3) Die Mitgliederversammlung kann einem Vorstandsmitglied mehrere Ämter übertragen.

(4) Der Vorstand führt alle Geschäfte des Clubs. Er kann für besondere Zwecke Beauftragte ernennen und Kommissionen bestellen.

(5) Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder einschließlich des Vorsitzenden oder eines seiner Stellvertreter anwesend sind.

(6) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und die zwei Stellvertreter, von denen zwei gemeinsam den Verein gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

(7) Die Bestellung des Vorstandes kann außerhalb der zuständigen ordentlichen Mitgliederversammlung (§ 14) nur aus wichtigem Grunde widerrufen werden.

§ 13 - Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung hat mindestens 2 Kassenprüfer zu wählen, die die Clubkasse am Ende des Geschäftsjahres zu prüfen haben. Über das Ergebnis der Prüfung haben die Kassenprüfer der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Festgestellte Unregelmäßigkeiten sind dem Vorstand jedoch unverzüglich zu melden.

§ 14 - Mitgliederversammlung

(1) Der Vorstand hat jährlich innerhalb der ersten vier Monate des Jahres eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Der Zeitpunkt für die ordentliche Mitgliederversammlung ist den stimmberechtigten Clubmitgliedern mindestens drei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich mitzuteilen.

(2) Die Tagesordnung soll enthalten:

- a) Geschäftsbericht des Vorstandes
- b) Bericht der Kassenprüfer
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Wahl des neuen Vorstandes und der Kassenprüfer in Wahljahren
- e) Festsetzung der Beiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen
- f) Anträge von Mitgliedern
- g) Verschiedenes.

(3) Der Vorstand ist berechtigt, bei besonderem Anlass eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit einer Frist von einer Woche einzuberufen. Der Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb von drei Wochen einberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder, höchstens aber 30 Mitglieder

dies schriftlich beantragen.

- (4) Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel aller stimmberechtigten Clubmitglieder anwesend sind.
Ist die Versammlung insoweit nicht beschlussfähig, so hat eine weitere Versammlung binnen zwei Wochen stattzufinden, die dann in jedem Falle beschlussfähig ist, worauf in der Einladung zu der weiteren außerordentlichen Mitgliederversammlung ausdrücklich hinzuweisen ist.
- (5) Die Mitgliederversammlung beschließt grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Satzungsänderungen bedürfen jedoch einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.
- (6) Auf Antrag der Versammlungsmehrheit muss eine geheime Wahl durch Abgabe von Stimmzetteln erfolgen.
- (7) Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und dem Verein betrifft.
- (8) Über die Mitgliederversammlung ist eine von dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und vom Schriftwart oder von einem von der Mitgliederversammlung gewählten Protokollführer zu unterzeichnende Niederschrift aufzunehmen.

§ 15 - Auflösung des Clubs

- (1) Die Auflösung des Clubs kann nur in einer zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Hierzu ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (2) Im Falle der Auflösung geht das Vereinsvermögen auf die Stadt Brandenburg an der Havel über, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 16 - Mitgliedschaft im BSC-Süd 05 e. V.

Eine Mitgliedschaft im "Tennis-Club BSC-Süd 05 Brandenburg e.V." ist zwangsläufig mit einer Mitgliedschaft im "BSC-Süd 05 Brandenburg e.V." verbunden.

Der Aufnahmeantrag in den Tennis-Club enthält gleichzeitig den Antrag auf Mitgliedschaft im "BSC-Süd 05 Brandenburg e.V." Diese Mitgliedschaft ist für den einzelnen beitragsfrei.

§ 17 - Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt nach Beschluss durch die Mitgliederversammlung bzw. durch Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

§ 18 - Übergangsbestimmungen

- (1) Alle Mitglieder der Tennisabteilung des "BSC-Süd 05 e. V." sind ohne gesonderten Aufnahmeantrag und ohne Aufnahmegebühr ab sofort Mitglieder des "Tennis-Club BSC-Süd 05 e. V.", sofern sie dem nicht bis zum 30. April 1997 gegenüber dem

Vorstand schriftlich widersprechen.

(2) Das erste Geschäftsjahr des Clubs läuft vom 1. Januar bis 31. Dezember 1997.

Brandenburg an der Havel, am Tag der Errichtung, dem 29.11.1996